

Richtlinie vom Jugendmitarbeitergremium (JuMiG)
im Kirchenbezirk (KBZ) Hessen-Süd
der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

- Stand: Februar 2019 -

Teil 1: Grundsätzliches

§1 Allgemeines

- (1) Ziel der Jugendarbeit im Kirchenbezirk ist es, Jugendliche zum Glauben zu führen, im Glauben an Jesus Christus zu begleiten, sie in die Gemeinschaft, sowie in das gottesdienstliche und gemeindliche Leben der evangelisch-lutherischen Kirche zu integrieren und sie zu befähigen, im Alltag erkennbar ihren Glauben zu leben. Ziel der Jugendarbeit im Kirchenbezirk ist es ferner, Jugendlichen zu vermitteln und sie erleben zu lassen, dass der evangelisch-lutherische Glaube auch eine konkrete Lebenshilfe ist und ihnen Hoffnung gibt, die über das Sterben hinausgeht.
- (2) Diese Richtlinie ist die Sammlung von Regeln und Vorschriften für die Arbeit des JuMiGs im KBZ Hessen-Süd der SELK.
- (3) In der folgenden Richtlinie wird an Stelle der Doppelbezeichnungen Mitgliederinnen und Mitglieder etc. sowie Sitzungen und Versammlungen nur je eine Form verwendet, um eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit zu ermöglichen.
- (4) Das JuMiG setzt sich aus den jugendlichen Vertretern der Kirchengemeinden zusammen. Des Weiteren gehört dem JuMiG der Bezirksjugendpfarrer an.

Teil 2: Ämter

§2 Jugendliche Vertreter der Kirchengemeinden

- (1) Die Benennung der jugendlichen Vertreter der Kirchengemeinden wird innerhalb der Kirchengemeinden intern geregelt.
- (2) Jede Kirchengemeinde sollte möglichst mind. einen jugendlichen Vertreter für das JuMiG benennen.

§3 Bezirksjugendvertreter (BJV)

- (1) Der Bezirksjugendvertreter wird für die Dauer von zwei Jahren vom JuMiG gewählt und sollte vor seiner Wahl dem JuMiG bereits angehören. Er muss Mitglied einer Kirchengemeinde im KBZ Hessen-Süd der SELK sein.
- (2) Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der BJV vertritt die Bezirksjugend nach außen. Er vertritt alle vom JuMiG gestellten Anträge.
- (4) Ein BJV scheidet aus seinem Amt aus,
 - wenn er mit qualifizierter Mehrheit vom JuMiG abberufen wird oder
 - wenn er von seinem Amt zurücktritt oder
 - wenn seine Amtszeit abläuft
- (5) Ein BJV führt nach Ablauf seiner Amtszeit das Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers fort.

§4 Bezirksjugendvertretervertreter (BJVV)

- (1) Der Bezirksjugendvertretervertreter wird im Anschluss an die BJV-Wahl ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren vom JuMiG gewählt und sollte vor seiner Wahl dem JuMiG bereits angehören. Er muss zu Beginn seiner Amtszeit Mitglied einer Kirchengemeinde im KBZ Hessen-Süd der SELK sein.
- (2) Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der BJVV unterstützt den BJV in seiner Arbeit und vertritt diesen, sollte er verhindert sein oder ihn darum bitten.
- (4) Ein BJVV scheidet aus seinem Amt aus,
 - wenn er mit qualifizierter Mehrheit vom JuMiG abberufen wird oder
 - wenn er von seinem Amt zurücktritt oder
 - wenn seine Amtszeit abläuft oder
 - wenn der BJV aus seinem Amt ausscheidet
- (5) Ein BJVV führt nach Ablauf seiner Amtszeit das Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers fort.

§5 Bezirksjugendrendant (BJR)

- (1) Der Rendant führt die Bezirksjugendkasse.
- (2) In der ersten Sitzung eines Kalenderjahres legt der Rendant dem JuMiG eine Jahresprognose für das begonnene Jahr vor.
- (3) Der Rendant legt dem JuMiG nach jeder Veranstaltung eine gesonderte Abrechnung vor.
- (4) In der letzten Sitzung eines Kalenderjahres legt der Rendant dem JuMiG einen vorläufigen Kassenbericht vor.
- (5) Der Rendant wird für die Dauer von zwei Kalenderjahren vom JuMiG gewählt. Zuvor muss allerdings das JuMiG den vorläufigen Kassenbericht des zuendegehenden Jahres überprüfen und der Bezirkssynode die Entlastung des Bezirksjugendrendanten empfehlen.
- (6) Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (7) Ein Rendant führt nach Ablauf seiner Amtszeit das Amt bis zur Übernahme durch seinen Nachfolger fort und weist diesen in das Amt ein. Diese Übernahme der Bezirksjugendrendantur erfolgt in der Regel zum auf die BJR-Wahl folgenden Jahreswechsel.

§6 Bezirksjugendpfarrer (BeJuPa)

- (1) Das JuMiG schlägt der Bezirkssynode einen Pfarrer aus dem KBZ Hessen-Süd zur Wahl vor.

§ 7 Bezirksjugendkoordinator (BJK)

- (1) Das JuMiG schlägt der Bezirkssynode ein Mitglied einer Gemeinde des KBZ Hessen-Süd zur Wahl vor.
- (2) Der Bezirksjugendkoordinator leitet gemeinsam mit dem Bezirksjugendvertreter und dem Bezirksjugendpastor die Jugendarbeit im Bezirk.
- (3) Er nimmt vor allem organisatorische Aufgaben wahr.
- (4) Die Amtszeit des Bezirksjugendkoordinators beläuft 5 Jahre, soweit vor Amtsantritt keine andere Dauer festgelegt wurde.

Teil 3: JuMiG-Sitzungen

§8 Sitzungsfrequenz

Das JuMiG muss innerhalb eines Jahres mindestens einmal zusammentreten.

§9 Einberufen der Sitzung

- (1) Ort und Zeitpunkt einer JuMiG-Sitzung müssen den JuMiG-Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich bekannt gegeben werden.
- (2) Die Tagesordnung einer JuMiG-Sitzung muss den JuMiG-Mitgliedern mindestens drei Wochentage vor dem angesetzten Termin schriftlich bekannt gegeben werden.

§10 Sitzungsleitung

- (1) Der BJV, BeJuPa und der BJK bilden die Leitung einer Sitzung des JuMiGs.
- (2) BJV, BeJuPa und BJK können die Leitung einer JuMiG-Sitzung an andere Mitglieder des JuMiGs übertragen, sofern diese zustimmen.

§11 Stimmberechtigung

- (1) Die Stimmberechtigung der Sitzungsteilnehmer wird durch eine Anwesenheitsliste festgestellt, welche jeweils zu Beginn einer Sitzung herum gegeben wird.
- (2) Grundsätzlich sind alle Mitglieder des JuMiGs gleichermaßen stimmberechtigt. Jedoch sind die Stimmen je Kirchengemeinde auf zwei beschränkt (Gemeindekontingent).
- (3) BeJuPa, BJK, BJV, BJVV und BJR haben je eine eigene Stimme, welche dem jeweiligen Gemeindekontingent nicht angerechnet wird.

§12 Anträge

- (1) Anträge müssen mindestens fünf Wochentage vor dem gewünschten Abhandlungstermin der Sitzungsleitung vorgelegt werden.
- (2) Über Anträge und Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn die Stimmberechtigten ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (3) Anträge müssen von der Sitzungsleitung auf der Tagesordnung gesondert kenntlich gemacht werden.
- (4) Es gibt folgende zwei Antragsarten:
 - a) Sachantrag: Forderung auf Entscheidung in einer Sache
 - b) Gegenantrag: Formelles Vorgehen in Antragsform gegen einen zur Behandlung anstehenden Antrag
- (3) Anträge müssen eine zur Abstimmung zu bringende Formulierung „dafür“ bzw. „dagegen“ enthalten.

§13 Beschlussfassung & Wahlen

- (1) Anträge werden durch Abstimmung entschieden
 - a) geheime Abstimmung: erfolgt durch Stimmzettel
 - b) offene Abstimmung: erfolgt durch Handzeichen
- (2) Bereits auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- (3) Personenwahlen sind immer geheim.
- (4) Die Abstimmung muss die Fragen „Dafür“, „Dagegen“ sowie nach Enthaltungen beinhalten. Ausnahmen von dieser Regelung stellen Personenwahlen dar.
- (5) Werden bei einem Antrag gleichviel zustimmende wie ablehnende Stimmen abgegeben, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Jeder Stimmberechtigte kann seine abweichende Meinung zu Protokoll geben.
- (7) Liegen mehrere Anträge vor, wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt.
- (8) Die Sitzungsleitung entscheidet, welcher Antrag der jeweils weitestgehende ist. Vermag die Sitzungsleitung diese Entscheidung nicht treffen, lässt sie in der Reihenfolge des Einganges abstimmen.
- (9) Das Ergebnis der Abstimmung wird sofort bekannt gegeben, allerdings kann das JuMiG beschließen, dass während der Auszählung einer geheimen Wahl bereits die folgenden Tagesordnungspunkte

behandelt werden. Das Ergebnis der Abstimmung muss allerdings vor Ende der Sitzung bekannt gegeben werden.

(10) Das JuMiG kann bestimmen, über mehrere Teile eines Antrags getrennt abzustimmen.

Teil 4: Richtlinie

§14 Gültigkeit

- (1) Diese Richtlinie kann mit qualifizierter Mehrheit der stimmberechtigten JuMiG-Mitglieder geändert werden, sofern dieser Änderung keine Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bzw. kirchliche Ordnungen entgegenstehen.
- (2) Eine neue Richtlinie kann mit qualifizierter Mehrheit der stimmberechtigten JuMiG-Mitglieder beschlossen werden, sofern dieser keine Rechts- und Verwaltungsvorschriften bzw. kirchliche Ordnungen entgegenstehen. Mit Einführung einer neuen Richtlinie tritt die alte Richtlinie außer Kraft.
- (3) Ein Richtlinienänderungsantrag ist jedem Stimmberechtigten mindestens fünf Wochentage vor der JuMiG-Sitzung von der Sitzungsleitung vorzulegen, ein Antrag auf eine neue Richtlinie mindestens zehn Wochentage vor der JuMiG-Sitzung.
- (4) Ein Antrag auf Änderung der Richtlinie oder auf Einführung einer neuen Richtlinie kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften bzw. kirchliche Ordnungen, die im Widerspruch zu Teilen der Richtlinie stehen, heben diese ohne Beschlussfassung des JuMiGs auf. Nichtbetroffene Teile bleiben jedoch uneingeschränkt in Kraft.

§15 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach JuMiG-Beschluss mit Unterzeichnung durch den BJV, den BJVV und den BeJuPa, beziehungsweise dessen Stellvertretung, in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift BJV

Unterschrift BJVV

Unterschrift Superintendent

Name des BJV

Name des BJVV

Name des Superintendenten